I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1121/75 DES RATES

vom 29. April 1975

betreffend die Begrenzung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eieralbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehenden Preisunterschiede zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten durch die Erhebung oder Gewährung von Ausgleichsbeträgen ausgeglichen, die im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit dritten Ländern anwendbar sind.

Nach Absatz 6 desselben Artikels darf der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat erhoben oder gewährt wird, den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr der dritten Ländern erhebt.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eieralbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch erfolgt auf der Grundlage der auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2879/73 (4), und nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 237/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Eier (5) und (EWG) Nr. 235/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträgen für Geflügelfleisch (6), beide geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2880/73 (7).

Der bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhobene Gesamtbetrag besteht aus der Abschöpfung bei der Einfuhr, die gegebenenfalls um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Die Berechnung der Abschöpfungen ist vorgesehen in den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74 (9), in den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (10), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (11), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71 (12) und in den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (13), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte.

Die Zusatzbeträge sind je nach Erzeugnis und dessen Ursprung unterschiedlich hoch. Die in Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene obere Begrenzung gilt nur für die Festsetzung einer einheitlichen Gesamtbelastung bei der Einfuhr. Eine solche Festsetzung ist jedoch wegen der unterschiedlichen Höhe der Zusatzbeträge unmöglich ; damit besteht die Gefahr von Verkehrsverlagerungen. Aus die-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 4.
(8) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(9) ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.
(10) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(11) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.
(12) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 9.
(13) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

sem Grunde ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 55 Absatz 6 der Beitrittsakte vorzusehen, so daß der Zusatzbetrag bei der Festsetzung des bei der Einfuhr erhobenen Gesamtbetrags nicht berücksichtigt wird, und folglich den Zusatzbetrag auf die Höhe der Abschöpfung bei der Einfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte darf der für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Eieralbumin und Milchalbumin erhobene oder gewährte Ausgleichsbetrag nicht den Betrag der gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. 121/67/EWG, Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 122/67/EWG und Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 123/67/EWG berechneten Abschöpfung bei der Einfuhr oder den Betrag der gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 170/67/EWG berechneten Abgabe bei der Ausfuhr überschreiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON